



V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 58

Essen, den 28.10.2009

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Industrial Design, Kommunikationsdesign und Fotografie (B.A.)
der Folkwang Hochschule
vom 14. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Fachbereich 4 für Gestaltung der Folkwang Hochschule folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit der Ordnung ist auf die Hinzufügung einer markierten weiblichen Form verzichtet worden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge *Industrial Design, Kommunikationsdesign und Fotografie des Fachbereichs Gestaltung* an der Folkwang Hochschule. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventen sollen in der Lage sein - dem Leitbild der Folkwang Hochschule entsprechend - transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen gestalterische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Studierenden erhalten sowohl gestalterisch-ästhetische Kompetenz als auch Umsetzungskompetenz. Die Bachelor-Absolventen sind fähig, in den gestalterischen Berufsfeldern Prozesse kreativ und wissenschaftlich fundiert zu realisieren, in Designprozessen eine teamfähige Position sowie Führungsaufgaben auf operativer Ebene zu übernehmen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge *des Fachbereichs Gestaltung* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Hochschule vom 30. April 2009.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Hochschule den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen *des Fachbereichs Gestaltung* beträgt 4 Studienjahre (8 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 240 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 4 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Modulprüfung kann gegebenenfalls aus mehreren Teilmodulprüfungen bestehen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht-bestanden),
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Bachelorprojekt.

(4) Die einzeln bestandenen Prüfungen der folgenden Module bzw. Teilmodule entsprechen zusammengenommen einer Zwischenprüfung. Nach dem Feststellen der Ergebnisse der Modul(teil)prüfungen am Ende des vierten Semesters erhält der Student vom Prüfungsamt eine Bestätigung der bestandenen Zwischenprüfung. Diese dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

Industrial Design

1. Semester:

Einführung in das gestalterische Arbeiten: 20 ECTS, Einführung in Werkstätten: 6 ECTS, Theoretische Grundlagen der gestalterischen Arbeit: 4 ECTS

2. Semester:

Grundlagen des Industrial Design: 10 ECTS, Präsentation 1: 2 ECTS, Designwissenschaften 1: 12 ECTS, Fachspezifische Darstellungsgrundlagen: 6 ECTS

3. Semester:

Designprozess – Methode und Experiment: 14 ECTS, Präsentation 2: 4 ECTS, Designwissenschaften 2: 4 ECTS, Fachspezifische Darstellungsgrundlagen: 8 ECTS

4. Semester:

Entwurf und Visualisierung: 10 ECTS, Präsentation 3: 4 ECTS, Designwissenschaften 3: 8 ECTS, prozesshafte, analoge und digitale Darstellung 2D / 3D 1: 8 ECTS

Kommunikationsdesign

1. Semester:

Theorie: 4 ECTS, Praktische Fächer: 20 ECTS, Einführung Werkstätten: 6 ECTS

2. Semester:

Grundlagen der Farbgestaltung: 3 ECTS, Grundlagen des Kommunikationsdesign: 23 ECTS, Werkstätten: 2 ECTS, Exkursion: 2 ECTS

3. Semester:

Grundlagen des Interface Designs: 1 ECTS, Weiterführende Grundlagen im Kommunikationsdesign: 25 ECTS, Werkstatt I: 4 ECTS

4. Semester:

Blockveranstaltung aus variierendem Angebot: 1 ECTS, Einführung in das projektbezogene Arbeiten: 23 ECTS, Werkstatt II: 6 ECTS

Fotografie

1. Semester:

Theorie: 4 ECTS, Praktische Fächer: 20 ECTS, Einführung Werkstätten: 6 ECTS

2. Semester:
Grundlagen der Farbgestaltung: 3 ECTS, Grundlagen der Fotografie: 17 ECTS, Technologien der Fotografie: 8 ECTS, Exkursion: 2 ECTS
3. Semester:
Blockveranstaltung Disziplinen der Fotografie: 1 ECTS, Gestalterische Fächer: 9 ECTS, Theorie: 4 ECTS, Technologie I: 8 ECTS, Wahlpflicht 2 aus x Angeboten: 8 ECTS
4. Semester:
Blockveranstaltung Interface: 1 ECTS, Gestalterische Fächer: 19 ECTS, Theorie: 4 ECTS, Technologie II: 6 ECTS

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Bachelorstudiengänge *Industrial Design, Kommunikationsdesign und Fotografie des Fachbereichs Gestaltung* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 4 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle innerhalb der Prüfungsbereiche anfallenden Aufgaben. Er ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Vorsitzende beruft mindestens 1x pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Dekan verlangt wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüfer oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Das Prüfungsamt bestellt für die studienabschließende Modulprüfung des Bachelorprojekts 2 Prüfer. Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Bachelorprojekts sind alle Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre im Rahmen ihres Fachgebiets an einer Hochschule berechtigt sind. Für die Wahl der Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts steht dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.
Es müssen folgende Module absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan).
- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilern bestanden sein.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.
- (5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorstudiengänge *Industrial Design*, *Kommunikationsdesign* und *Fotografie* ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten der studienbegleitenden Module werden entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die studienbegleitenden Modulprüfungen zählen 75% der Gesamtnote. Die ECTS-Kreditpunkte der studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts zählen 25% der Gesamtnote. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Bachelorprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,3) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden - die besten 10%
- B = Bestanden - die nächsten 25%
- C = Bestanden - die nächsten 30%
- D = Bestanden - die nächsten 25%
- E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14

Zusatzmodule

(1) Der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche beim Prüfungsamt. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Zeitraum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während der Semesterzeit abzuhalten.
- (3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zur 10. Semesterwoche schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem Kandidaten und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.
- (5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten durch Aushang über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modul(teil)prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nicht-Bestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Ist für die Wiederholungsprüfung die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung nötig, muss der Studierende den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (2) Besteht ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „*Bachelorprojekt*“ ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Hochschule für den Studiengang *Industrial Design, Kommunikationsdesign* oder *Fotografie*;
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;

- eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „*Bachelorprojekt*“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden sind.
- (4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „*Bachelorprojekt*“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

- (1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „*Bachelorprojekt*“ besteht aus:
- a) einem Gestaltungsentwurf (Modulteil Bachelorarbeit), der in begründeten Fällen einen theoretischen Schwerpunkt haben kann;
 - b) einer Thesis, d. h. die wissenschaftliche schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation des Gestaltungsentwurfs (Modulteil Bachelorthesis);
 - c) einer Präsentation des Bachelorprojekts mit Kolloquium.
- (2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (3) Das Thema des Bachelorprojekts sowie der Umfang der praktischen Arbeit muss in einem Exposé dargelegt werden, das circa 1 DIN-A4-Seite umfasst. Die Vorschläge können – fachlich begründet – abgelehnt werden. Soll das Bachelorprojekt in einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Folkwang Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis und die Bachelorarbeit beträgt 22,5 Wochen (30 ECTS). Die Dokumentation muss jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungskolloquium im Prüfungsamt abgegeben werden, so dass die Prüfer anhand der abgegebenen schriftlichen Arbeit entscheiden können, ob der Kandidat bestanden hat und zum Prüfungskolloquium zugelassen wird.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelorthesis ist in deutscher oder in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Die Bachelorthesis soll in der Regel circa 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe des Bachelorprojekts hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Bachelorprojekt nicht fristgemäß abgeliefert, gilt es als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Das Bachelorprojekt ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Das Bachelorprojekt (Bachelorarbeit und Bachelorthesis) ist von zwei Prüfern begründet zu bewerten. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung des Bachelorprojekts bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

§ 19

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
- f) ECTS-Kreditpunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „*nicht ausreichend* (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend* (5,0)“ bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend* (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Rektor der Folkwang Hochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie dem Thema des Bachelorprojekts.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Rektor der Folkwang Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Hochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu der Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag des Studierenden wird ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat vom 01.04.2009 und der Rektoratskonferenz vom 14. Oktober 2009.

Essen, den 28. Oktober 2009

Der Rektor der Folkwang Hochschule

Prof. Kurt Mehnert